

Blunk

Vergabeunterlagen zum Teilnahmewettbewerb

Ausschreibung „Entwicklung und Lieferung eines Güllefassens mit Schleppschlauchverteilung und Dosiereinheit für Schwefelsäure“

Auftraggeber:

Blunk GmbH

Dorfstraße 1

24619 Rendswühren

z.Hd. Herrn Philipp Staritz persönlich / Kennzeichnung: Teilnahmewettbewerb mit Angabe des o.a. Titels

Tel. : 04323 90 70 55

Fax : 04323 90 70 855

E-Mail: p.staritz@blunk-gmbh.de

Internet-Adresse: www.blunk-gmbh.de

Abgabefrist des Teilnahmewettbewerbs: 17.Juli 2017

Die Form / Inhalte ihres Teilnahmewettbewerbs entnehmen sie bitte der EU-Bekanntmachung, hier

III.1) Teilnahmebedingungen

Bitte senden sie ihren ihren Teilnahmeantrag in einem verschlossenen Umschlag an die o.a. Anschrift. Der Umschlag muss außen deutlich gekennzeichnet werden mit:

Teilnahmeantrag für „Entwicklung und Lieferung eines Güllefassens mit Schleppschlauchverteilung und Dosiereinheit für Schwefelsäure“

Bitte nicht öffnen

HINWEIS: Eintragung in rot noch klären

Blunk

Blunk GmbH; Dorfstraße 1; 24619 Rendswühren

Ihr Ansprechpartner
Herr Philipp Staritz
Tel.: 04323 90 70 55
Fax: 04323 90 70 855
p.staritz@blunk-gmbh.de

24619 Rendswühren

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Teilnahmeantrag für Entwicklung und Lieferung eines Güllefassens mit Schleppschlauchverteilung und Dosiereinheit für Schwefelsäure

Vergabeart
<input type="checkbox"/> offenes Verfahren <input type="checkbox"/> nicht offenes Verfahren <input checked="" type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Einzureichen bis (Einreichungstermin) Teilnahmeantrag: Datum <p style="text-align: center;">17. Juli 2017, 12:00 Uhr</p>
Ort, Anschrift: Dorfstr. 1, 24619 Rendswühren Zimmer: Tel.: <p style="text-align: center;">04323 - 907055</p>
Bindefrist endet am:
Voraussichtlicher Termin zur Angebotsaufforderung: <p style="text-align: center;">24. Juli 2017</p> Voraussichtlicher Termin der Verhandlungen: <p style="text-align: center;">25.09.-29.09. 2017</p> Liefer- bzw. Ausführungsfrist bis: 15.01.2018

Anlagen:

- Bewerbungsbedingungen / Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Verpflichtungserklärungen Nr. 2, 3 und 5 gemäß § 4 TTG
- Angebotsvordruck
- Leistungsbeschreibung
- Bewertungsmatrix Teilnahmewettbewerb

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ist beabsichtigt, im Namen und für Rechnung des oben angegebenen Auftraggebers die vorgenannten Leistungen nach der Vergabeverordnung (VgV) zu beauftragen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der ggf. beigefügten Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis) bzw. aus den weiteren Angaben. Es wird zunächst gebeten, einen Teilnahmeantrag abzugeben (§ 17 VgV). Die ausgewählten Bewerber werden in einem zweiten Schritt zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen. Erfüllungsort (Leistungsort): 24619 Rendswühren

1. Nebenangebote sind gem. § 35 VgV nicht zugelassen.
2. Mit dem Teilnahmeantrag sind die nach III.1) Teilnahmebedingungen der EU Bekanntmachung geforderten Angaben und Nachweise vollständig in der hier vorgegebenen Reihenfolge einzureichen. Hinsichtlich der Bewerberauswahl gelten die unter II.2.9) a.a.O. angegebenen Bedingungen.

3. Besondere Vereinbarungen (hinsichtlich der VOL/B in Verbindung mit § 29 (2) VgV –diese werden in den Vergabeunterlagen bei Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes geregelt

Sicherheitsleistung gem. § 18 VOL/B wird

verlangt
 nicht verlangt

als: Vertragserfüllungsbürgschaft

Mängelanspruchsbürgschaft

Vorauszahlungsbürgschaft

Vertragsstrafe gem. § 11 VOL/B wird

vereinbart (verbindliche Liefer- bzw. Ausführungsfrist siehe Seite 1 umrandetes Feld)
 nicht vereinbart

Vertragsstrafe gemäß § 12 TTG wird bei Verträgen

über 15.000 €

netto vereinbart (siehe Zusätzliche Vertragsbedingungen TTG).

Förmliche Abnahme gem. § 13 VOL/B wird

vereinbart
 nicht vereinbart

4. Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten gemäß § 58 VgV

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

gemäß der beigefügten Bewertungsmatrix

Der Auftraggeber behält sich die Auftragserteilung ohne Verhandlung aufgrund der Erstangebote vor (§ 17 (11) VgV).

5. Das Verhandlungsverfahren kann in verschiedenen Phasen abgewickelt werden (§17 (12) VgV).

6. Für den Fall, dass Sie bei Auftragserteilung die Leistungen ganz oder teilweise auf Nachunternehmer übertragen wollen, wird auf die Anforderungen in den Bewerbungsbedingungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen TTG hingewiesen. Außerdem verweisen wir auf Ziffer 2 dieser Angebotsaufforderung hinsichtlich der Abgabe der Verpflichtungserklärung gem. § 4 TTG auch für Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften.

7. Sofern Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, ihren schriftlichen Teilnahmeantrag nebst Anlagen ausgefüllt und unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Einreichungstermin an die vorbezeichnete Stelle zuzusenden oder dort abzugeben.

Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Teilnahmeantrag für“ (Bezeichnung der Leistungen) zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

Blunk

Hinweis: Diese Leistungsbeschreibung dient im Teilnahmewettbewerb lediglich zur Beschreibung der im nachfolgenden Verhandlungsverfahren auszuschreibenden Leistung. Die Leistungsbeschreibung ist noch nicht verbindlich zu unterschreiben. Die Leistungsbeschreibung ist bei Abgabe der geforderten Referenzprojekte zu beachten.

Leistungsbeschreibung

Beschaffung eines Güllefasses mit Schleppschlauchverteiler und Dosiereinheit für Schwefelsäure

Bei der Ausbringung von Gülle und Gärresten entweicht ein Teil des in diesen organischen Nährstoffträgern gebundenen Stickstoffs in Form von gasförmigem Ammoniak. Dieser Verlust ist abhängig von den Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt der Ausbringung, der Art der Ausbringung (Breitverteilung, bodennahe Ausbringung, direkte Einarbeitung) aber auch den chemischen Eigenschaften des Substrates. Je höher der pH-Wert von Gülle / Gärresten ist, umso mehr verschiebt sich das Gleichgewicht zwischen Ammonium und Ammoniak hin zum Ammoniak und umso mehr Ammoniak entweicht gasförmig in die Umwelt. Eine wirksame Reduzierung dieser gasförmigen Verluste kann durch eine Ansäuerung der Gülle erreicht werden. Dadurch wird die Stickstoffdüngewirkung der flüssigen Wirtschaftsdünger deutlich erhöht und gleichzeitig die Umwelt geschont. Derartige Systeme sind in Dänemark erprobt und im praktischen Einsatz. Eine direkte Übernahme der in Dänemark verwendeten Technik ist jedoch nicht möglich, da in Deutschland für den Transport und Umgang mit der erforderlichen Schwefelsäure andere gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten. Aus diesem Grund ist es Ziel dieses Auftrages ein Güllefass mit Schleppschlauchverteilern und einer Schwefelsäuredosierung zu bauen. Das Fass soll übliche landwirtschaftliche flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle und Gärreste) ausbringen können wobei während der Ausbringung in Abhängigkeit des ständig gemessenen pH-Wertes Schwefelsäure variabel zugegeben wird, um den pH-Wert auf einen definierten Ziel-pH-Wert abzusenken. Eine Wichtige Rolle nimmt die Dokumentation der Ausbringungsmengen und die Dokumentation der Schwefelsäuredosierung ein. Die gesamte Schwefelsäurelogistik basiert auf den Aspekt Sicherheit und findet auf der Basis von IBC Containern statt um den Sicherheitsstandard UN 1830 zu erfüllen. Es wird keine Säure aktiv umgefüllt oder händisch dosiert, die Dosierung der Säure erfolgt aus den IBC Container. Dabei werden immer leere gegen volle Container getauscht. Das Güllefass soll so konstruiert sein, dass vor dem eigentlichen Fass auf der Deichsel eine Einrichtung gebaut wird, die 1-2 IBC-Container aufnehmen kann und die einen einfachen Wechsel der leeren gegen volle Container ermöglicht. Im Konzept müssen in der Summe 2000 l Schwefelsäure in 2 IBC Containern mitgeführt werden können.

Die Vergabe von Unteraufträgen an Auftragnehmer oder die Bildung einer Bietergemeinschaft ist bei entsprechender Qualifikation zulässig.

Das im Rahmen des nachfolgenden Verhandlungsverfahrens angebotene Güllefass mit Schleppschlauchverteilung und Dosiereinheit für Schwefelsäure muss den anzuwendenden

Blunk

Zulassungsvorschriften (z.B. StVZO und insbesondere FZO Fahrzeug-Zulassungsverordnung) entsprechen. Der Bieter hat mit Abgabe des Angebotes auch die Erteilung einer Betriebserlaubnis zu gewährleisten.

Ich bestätige die uneingeschränkte Übernahme und Berücksichtigung der ausgeschriebenen Leistung entsprechend der vorgegebenen Leistungsbeschreibung in meinem Angebot.

(Datum, Unterschrift)

Leistungsverzeichnis

Beschaffung eines Güllefass mit Schleppschlauchverteiler und Dosiereinheit für Schwefelsäure

Pos.	Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	<p>Fass zur Ausbringung und Verteilung von flüssigen landwirtschaftlichen Wirtschaftsdüngern verbunden mit der gleichzeitigen Dosierung von Schwefelsäure während der Ausbringung.</p> <p><i>Anforderungen an das Fass:</i> Mindestvolumen: $\geq 27 \text{ m}^3$ (27.000 Liter) Selbsttragender Rahmen mit mindestens 3 Achsen, alle Achsen elektronisch Zwangsgelenkt, 1. Achse als Liftachse Hydraulische Fahrwerksaufhängung Deichsel mit K 80 Kugelkopf – Kupplung Zweikammersystem im Fass, vordere Kammer wird als letztes entleert Kranarm zur Befüllung mit integrierter Kreiselpumpe (Mindestleistung: 12.000 Liter/ Minute), teleskopierbar um aus dem Stand bis mindestens 3,80 m Tiefe zu saugen, Entleerung über Kranarm Eigenes Hydrauliksystem am Fass Drehkolbenpumpe zur Ausbringung, Mindestleistung 12.000 Liter / Minute, inkl. Fremdkörperabscheider Zentralschmieranlage für Kranarm und Fahrwerk ISO-BUS Steuerung mit Durchflussmesser zur Dokumentation und fahrgeschwindigkeitsunabhängige Ausbringung Schweres Dreipunkt- Hubwerk Kat III hinten am Fass Bereifung: 650 / 65 R 30,5 , Reifenbreite ist fix, Reifendurchmesser kann auch etwas größer sein Reifendruckregelanlage Zweifarblackierung nach RAL Stauraum für die sichere Mitführung von 2 x 1000 Liter Variboxen mit den Maßen 100 cm x 120 cm und einer Höhe von 133 cm zur Mitführung von Schwefelsäure.</p> <p><i>Anforderungen an den Schleppschlauchverteiler:</i> Arbeitsbreite: 36 Meter, hydraulisch Klappbar 30 cm Schlauchabstand Mindestens 3 Verteilköpfe, DN 40, besser DN 50 Schlauchenden DN 50 Teilbreitenschaltung von 36 m auf 33m, 30m, 27m, 24m, 21m 18m sowie Abschaltung von 2x3 Schläuchen in der Fahrgasse, pneumatisch gesteuert Aktiver Hangausgleich Tropfstop Inkl. aller Verbindungsleitungen zwischen Fass und Schleppschlauchverteiler Anbaurahmen, passend an Fass siehe oben</p> <p><i>Anforderungen an die Schwefelsäuredosierung:</i> Automatische pH-Wert Messung während der Ausbringung und Anpassung der Säuremenge an den aktuell gemessenen pH-Wert Lagerung der Schwefelsäure in IBC Containern, entsprechend dem Sicherheitsstandart UN 1830 und Entnahme aus diesen Tropffreie Schnellkuppler zwischen der Säuredosierung und dem IBC Tank Online- Dokumentation der Schwefelsäuredosierung</p>	1	Stck.		
			Seitensumme		

Blunk

Pos.	Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
					Übertrag
	Summe				
	gewährter Preisnachlass				
	Zwischensumme				-;-----
	Mehrwertsteuer				
	Summe				

<i>Blunk</i>	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen	VOL
---------------------	---	------------

1. Allgemeines

- Das Vergabeverfahren erfolgt nach Teil A der VOL „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“.
 Das Vergabeverfahren erfolgt nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung.

2. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er den Auftraggeber vor Angebotsabgabe unverzüglich schriftlich oder per E-Mail darauf hinzuweisen.

3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

4. Angebot

4.1 Grundlage der Angebotsabgabe ist die Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis).

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen, wenn die Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich schriftlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Positionen vollzählig, in gleicher Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift, wiedergeben.

4.2 Das Angebot muss vollständig sein.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Verwenden Sie bitte keine eigenen Kopfbögen (auch nicht für das Anschreiben), sondern füllen ausschließlich die übersandten Vordrucke aus, da ansonsten aus formalen Gründen das Angebot in der Regel auszuschließen ist.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 (3) VOL/A und § 57 (1) Nr. 5 in Verbindung mit § 53 (7) VgV. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vorhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden gewertet, wenn ihre Bedingungen (Zahlungsfristen, Skontohöhe) eindeutig sind und die Zahlungsfristen die erforderliche Zeit für die Rechnungsprüfung und den Zahlungsverkehr einschließen. Die Zahlungsfrist zählt ab Rechnungseingangsdatum beim Auftraggeber (Eingangsstempel).

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 4.3 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.
- 4.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 4.5 Verschlüsselte digitale Angebote mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
- 4.6 Per Fax, E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege übermittelte Angebote sind in förmlichen Ausschreibungsverfahren gemäß § 13 (1) Satz 1 VOL/A bzw. § 41 (2) Nr. 3 und § 53 (2) VgV nicht zugelassen.

5. Nebenangebote (in diesem Verfahren nicht zugelassen)

- 5.1 **Wenn Nebenangebote zugelassen sind**, darf auch eine Leistung angeboten werden, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, wenn sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig ist. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig.
- 5.2 Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position des Leistungsverzeichnisses auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Ihre Anzahl ist an der im Angebotsvordruck bezeichneten Stelle aufzuführen.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6. Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

- 6.1 Bieter, die den Nachweis, dass sie in die Handwerksrolle eingetragen oder bei der Industrie- und Handelskammer registriert sind, noch nicht erbracht haben, werden gebeten, diesen Nachweis auf Verlangen mit dem Angebot vorzulegen.
- 6.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

7. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter, die Leistungen ganz oder teilweise von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

Gemäß § 9 TTG hat sich der Bieter zu verpflichten, auch von seinen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TTG zu verlangen und diese dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Dies gilt auch für alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers.

8. Bietergemeinschaften

- 8.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,

- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die Verpflichtungen der Bieter und Auftragnehmer nach dem Tariftreuegesetz gelten gemäß § 14 des TTG auch für die Bietergemeinschaft und für deren Mitglieder.

- 8.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.
- 8.3 Für den Fall der Auftragserteilung kann der Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt.

9. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die nach den Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) bevorzugt berücksichtigt werden wollen, müssen dies in Ziff. 3 des Angebotsvordrucks erklären und rechtzeitig vor Auftragserteilung den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

10. Zusätze für ausländische Bewerber

- 10.1 Die Preise sind in Euro anzubieten.
- 10.2 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

11. Angebotsfrist, Eröffnungstermin und Bindefrist

- 11.1 Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist und endet mit Ablauf des als Einreichungstermin festgesetzten Tages. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich zurückgezogen werden. Verspätet eingegangene Angebote sind gemäß § 16 (3) e) VOL/A bzw. § 57 (1) Nr. 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen.
- 11.2 An dem Eröffnungstermin sind Bieter nicht zugelassen.
- 11.3 Die Bindefrist beginnt mit dem Einreichungs-/Eröffnungstermin. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

12. Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

Aufgrund des § 4 TTG ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Tariftreue und Sozialstandards sicherstellen soll und gemäß § 9 TTG auch von Nachunternehmern und Verleihfirmen von Arbeitskräften vorzulegen ist.

Die Bieter sind verpflichtet, gemäß § 9 (3) TTG

1. die von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TTG dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen,
2. bei Vertragslaufzeiten von länger als drei Jahren von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Eigenerklärung des Inhalts vorzulegen, dass die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 TTG nach wie vor eingehalten werden,
3. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
4. bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 05.08.2003 zum Vertragsbestandteil zu machen,
5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden.

Der öffentliche Auftraggeber fordert ab einem Auftragswert von netto 25.000 € für den Bieter, die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 (1) TTG an oder verlangt von diesen eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 13 (1) TTG nicht vorliegen. Auch im Erklärungsfall kann der öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a) der Gewerbeordnung anfordern.

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) und § 13 (1) TTG ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von netto 25.000 € bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen. Dabei ist der öffentliche Auftraggeber auch berechtigt, die Nachfragen auf Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften zu erstrecken.

13. Der Gerichtsstand richtet sich nach § 19 VOL/B.

14. Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs

Bei öffentlichen Aufträgen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene werden folgende repräsentative Tarifverträge im Sinne der Rechtsverordnung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein zugrunde gelegt:

15. Nachprüfungsstelle bei innerstaatlichen Vergabeverfahren

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als Nachprüfungsstelle prüft auf Antrag oder von Amts wegen die Einhaltung der vom Auftraggeber anzuwendenden Vergabevorschriften bei innerstaatlichen Vergabeverfahren

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 7125, 24171 Kiel

Das Referat IV 32, Tel. 0431-988-2737 ist zuständig.

16. Nachprüfungsbehörde bei EU-weiten Vergaben gem. §§ 97 ff. des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 17.02.2016 (BGBl. Teil I Nr. 8, Seiten 203ff.)

Vergabekammer (§§ 156-159 GWB)

Die Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein für Nachprüfungsverfahren bei Vergaben ab dem EU-Schwellenwert ist beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel
bzw. Postfach 7128, 24171 Kiel
Tel. 0431-988-4640
Fax 0431-988-4702
E-Mail: vergabekammer@wimi.landsh.de

ingerichtet.

<h1>Blunk</h1>	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen	VOL
-----------------------	--	------------

Aufgrund des Gesetzes über die Sicherung von Tarifreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tarifreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG - vom 31.05.2013, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 8 vom 13.06.2013, Seite 239)

werden folgende Zusätzliche Vertragsbedingungen vereinbart:

Kontrolle und Überprüfung der abgegebenen Verpflichtungserklärungen sowie Sanktionen durch den öffentlichen Auftraggeber

1. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund des TTG auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen (§ 11 TTG). Er darf sich zu diesem Zweck die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskünfte verlangen. Der Auftragnehmer sowie die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben ihre jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
Der Auftragnehmer hat vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TTG bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber in der vereinbarten Frist (siehe Ziffer 11 des Angebotsvordruckes VOL/EV 5) vorzulegen und zu erläutern. Er ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.
2. Der Auftragnehmer hat für sich und seine Nachunternehmer vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Überprüfungen auf Einhaltung der Verpflichtungserklärungen zu § 4 und § 9 TTG einschließlich der sorgfältigen Auswahl der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften durch das Innenministerium **als zuständige Behörde für die Kommunen** bereit zu halten und diese dem Innenministerium auf Verlangen unverzüglich zur Überprüfung vorzulegen. Dies kann auch eine Prüfung vor Ort beinhalten.
Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Verpflichtungserklärung (VOL/EV 6 a)) prüft das Innenministerium auf Antrag des öffentlichen Auftraggebers anhand der vorgelegten Unterlagen sowie zusätzlich einzufordernder Unterlagen und Auskünfte, ob bei der Auftragsdurchführung gegen die Verpflichtungserklärung verstoßen wird oder verstoßen wurde.
Das Innenministerium darf entsprechende Auskünfte und die erforderlichen Unterlagen von den öffentlichen Auftraggebern und den Auftragnehmern und deren Nachunternehmern sowie den Verleihern von Arbeitskräften einholen.
3. Bleibt kein vernünftiger Zweifel an dem Vorliegen eines Verstoßes, stellt das Innenministerium einen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß fest und meldet dies dem Vergabe- und Korruptionsregister zum Schutz fairen Wettbewerbs.
Das Innenministerium als zuständige Behörde teilt den festgestellten Verstoß dem öffentlichen Auftraggeber mit. Dieser ist verpflichtet, die vereinbarte Vertragsstrafe einzufordern und die Kündigung des Vertrages zu prüfen.
4. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG (VOL/EV 6 a)) ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, die eins vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf vom Hundert des Netto-Auftragswertes beträgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch bei einem Verstoß, der durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder durch einen Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.
5. Es wird vereinbart, dass die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG (VOL/EV 6 a)) durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 9 (1) TTG (Abgabe der Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG durch Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften) den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses berechtigen.
6. Es wird außerdem vereinbart, dass der öffentliche Auftraggeber den Auftragnehmer bei nachweislichem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG wegen mangelnder Eignung für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb ausschließt (Auftragssperre). Der öffentliche Auftraggeber teilt die verhängte Auftragssperre dem Vergabe- und Korruptionsregister mit (§ 13 (1) TTG).

Bewertungsmatrix Angebote

Umsetzung des Konstruktions- und Bauvorhabens sowie der Integration von Ansäuerungstechnik in einen Güllewagen

Bewerber:

Zuschlagskriterien:			
Preis	30%	=	300 Punkte
Schlüssigkeit und Qualität des Angebotes (Konzeptes)	50%	=	500 Punkte
Präsentation	20%	=	200 Punkte

Zuschlagskriterium	Punkte	proz. Anteil	Anbieter 1		Anbieter 2	
			Preis	Punkte	Preis	Punkte
Preis				#DIV/0!		0
Berechnung des Kriteriums Preis 1. Das niedrigste Angebot erhält die Höchstpunktzahl. 2. Die nachfolgenden Angebote erhalten entsprechend der Dreisatzrechnung Punktabzug von der Höchstpunktzahl: <u>Punktabzug</u> für nachfolgende Bieter = (Preisdifferenz zum Bestbieter x Höchstpunktzahl (hier 300)) : Preis Bestbieter						
	max. erreichbar		300	30,00%		#DIV/0!

Schlüssigkeit und Qualität des Angebotes (Konzeptes)						
	1.Vorlage eines zielgerichteten, der Leistungsbeschreibung zutreffendes Konzeptes zum Bau eines Güllewagens mit Ansäuerungstechnik und Dosiereinheit entsprechend des Leistungsverzeichnisses.	1.1. Das Konzept beschreibt detailliert wie die Technik der Ansäuerung in den Güllewagen integriert werde soll und einen innovativen Ansatz zur Umsetzung des Vorhabens.	250			
		1.2. Das Konzept beschreibt maßgebliche Details wie die Technik der Ansäuerung in den Güllewagen integriert werden soll und einen Ansatz zur Umsetzung des Vorhabens.	150			

Bewertungsmatrix Angebote

Zuschlagskriterium			Punkte	proz. Anteil	Preis	Punkte	Preis	Punkte
		1.3. Das Konzept beschreibt einige Details wie die Technik der Ansäuerung in den Güllewagen integriert werden soll, beschreibt jedoch nur im Ansatz die Umsetzung des Vorhabens	100					
		1.4. Das Konzept beschreibt keine technischen Details und Ansätze zur Umsetzung des Vorhabens.	0					
	2. Vorlage eines qualitativ hochwertigen, zweckmäßigen und über die Betriebskosten rentablen Systems zur nachhaltigen Ausbringung füssiger Wirtschaftsdünger	2.1. Das Konzept ist mit langlebigen Komponenten gebaut, es werden namenhafte Zulieferer, die für Qualität stehen, verbaut. Der Aufbau der Technik ist zweckmäßig und erfüllt die Anforderungen der besten fachlichen Praxis mit Blick auf rentable Betriebskosten und Arbeitssicherheit.	250					
		2.2. Das Konzept ist maßgeblich mit langlebigen Komponenten gebaut, es werden im wesentlichen namenhafte Zulieferer, die für Qualität stehen, verbaut. Der Aufbau der Technik ist größtenteils zweckmäßig und erfüllt die Anforderungen der besten fachlichen Praxis mit Blick auf rentable Betriebskosten und Arbeitssicherheit.	150					
		2.3. Einige Details des Konzeptes sind mit langlebigen Komponenten gebaut, es werden zum Teil namenhafte Zulieferer, die für Qualität stehen, verbaut, der Aufbau der Technik ist zum Teil zweckmäßig und erfüllt in einigen Punkten die Anforderungen der besten fachlichen Praxis mit Blick auf rentable Betriebskosten und Arbeitssicherheit.	100					
		2.4. Das Konzept beschreibt keine Aspekte von einem qualitativ hochwertigen, zweckmäßigem und über die Betriebskosten rentablen System zur nachhaltigen Ausbringung füssiger Wirtschaftsdünger.	0					
		Gesamt: max. Punkteanzahl		500	50,00%			

Präsentation								
---------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

Bewertungsmatrix Angebote

Zuschlagskriterium			Punkte	proz. Anteil	Preis	Punkte	Preis	Punkte
	Ist die Präsentation adressatengerecht? Korrespondiert die Präsentation mit dem Konzept?	Immer und überzeugend	100					
		zumeist, überwiegend	80					
		nur in einigen Fällen	60					
		kaum bzw. selten	40					
		gar nicht	0					
	max. erreichbar		100	10,00%				
	Werden die gestellten Fragen genau und zufriedenstellend beantwortet?	Professionell, herausragend, auch bezüglich beispielhaft genannter Unterkriterien	100					
		gut, auch bezüglich beispielhaft genannter Unterkriterien	80					
		befriedigend, auch bezüglich beispielhaft genannter Unterkriterien	60					

Bewertungsmatrix Angebote

Zuschlagskriterium			Punkte	proz. Anteil	Preis	Punkte	Preis	Punkte
		ausreichend, wenig überzeugend auch bezüglich beispielhaft genannter Unterkriterien	40					
		insgesamt nicht überzeugend auch bezüglich beispielhaft genannter Unterkriterien	0					
	max. erreichbar		100	10,00%				
		maximal erreichbare Punkteanzahl	200	20,00%				

Gesamt:								
max. Punkteanzahl erreichbar	1000	100%						
Preis (max. 300 Punkte)			#DIV/0!			0		
Qualität des Angebotes (max. 500 Punkte)			0			0		
Präsentation (max. 200 Punkte)			0			0		
Endergebnis			#DIV/0!			0		
Rang								

Berechnung der Zuschlagskriterien "Schlüssigkeit und Qualität des Angebotes" und "Präsentation"

Die ermittelten Punktwerte werden referenziert:

1. Der Abstand der erzielten Punkte zum Bestbieter des Kriteriums wird prozentual im Dreisatzverfahren ermittelt.
2. Das Angebot mit z. B. der besten Präsentation erhält die Höchstpunktzahl, auch wenn es niedriger bewertet wurde.
3. Die nachfolgenden Angebote erhalten entsprechend der Dreisatzrechnung Abschläge von der Höchstpunktzahl.

Rechenbeispiel:

Bewertungsmatrix Angebote

<u>Zuschlagskriterium</u>			Punkte	proz. Anteil	Preis	Punkte	Preis	Punkte
<p>Höchstpunktzahl Qualität des Angebotes: 40 Punkte Bieter A erhält nach Auswertung der Unterkriterien 24 Punkte. Bieter B erhält nach Auswertung der Unterkriterien 28 Punkte. Bieter C erhält nach Auswertung der Unterkriterien 20 Punkte.</p> <p>Im Verfahren der Referenzierung erhält nun für die Gesamtbewertung der Bieter B für seine erreichten Punkte als Bestbietender = 40 Punkte. Bieter A erhält den prozentualen Anteil von $(24/28 * 40) = 34,3$ Punkte. Bieter C erhält den prozentualen Anteil von $(20/28 * 40) = 28,4$ Punkte.</p>								

Bieter	Vergabenummer	Datum
Leistung		

Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Zahlung von Mindestentgelten bei einem geschätzten Auftragswert ab netto 15.000 Euro

Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31.05.2013 - TTG (GVObI. Schl.-H. S. 239)

Ergänzung des Angebotsschreibens

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (TTG) hinsichtlich der Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns von 9,99 Euro/Std. nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland erbringen.

1 Bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich erkläre/Wir erklären,

- bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 S. 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - zu sein. In diesem Fall findet § 4 Abs. 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) keine Anwendung (vgl. Ziff. 2b). Weitere Angaben sind unter Ziff. 2c) und 2d) nicht erforderlich.
- kein(e) bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 S. 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - zu sein. Soweit das der Fall ist, sind **weitere Angaben unter Ziff. 2c) und 2d)** erforderlich.

(§ 4 Abs. 6 TTG)

2 Verpflichtung zur Zahlung von Mindestentgelten

- a)** Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für Leistungen, deren Erbringung dem **Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt**, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen bundesweit für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben worden ist. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die aufgrund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungen-gesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind (§ 4 Abs. 1 TTG).
- b)** Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für Leistungen, deren Erbringung **nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen**, meinen/unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 Euro (brutto)

zu zahlen (§ 4 Abs. 3 S. 1 TTG).

c) Art der tariflichen Bindung (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

- Für mein/unser Unternehmen liegt eine tarifliche Bindung vor. Die tarifliche Bindung ist von folgender Art

- Für mein/unser Unternehmen besteht keine tarifliche Bindung.

(§ 4 Abs. 3 S. 2 TTG)

d) Höhe der im Rahmen der Auftragsdurchführung zu zahlenden Stundensätze (Bitte ausfüllen)

Für die im Rahmen dieser Auftragsdurchführung eingesetzten Beschäftigten zahle ich/zahlen wir folgende Mindeststundenentgelte (Bitte tatsächlich zu zahlende Stundensätze eintragen)

(§ 4 Abs. 3 S. 2 TTG)

- e) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, soweit die Voraussetzungen von mehr als einer der unter Buchst. a) und b) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für meine/unsere Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden (§ 4 Abs. 4 TTG).
- f) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine/unsere regulär Beschäftigten (§ 4 Abs. 5 TTG).

3 Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

- a) für den Fall, dass die übernommenen Leistungen durch Nachunternehmer ausgeführt oder entliehene Arbeitskräfte beschäftigt werden, auch von meinen/unsere Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 4 TTG abgeben zu lassen. Ich erkläre/Wir erklären, dass sich diese Verpflichtung entsprechend auf alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers erstreckt (§ 9 Abs. 1 TTG),
- b) meine / unsere Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen (§ 9 Abs. 2 S. 1 TTG),
- c) die Angebote der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 TTG maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und Mindestarbeitsbedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können (§ 9 Abs. 2 S. 2 TTG),
- d) die von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TTG dem Auftraggeber vorzulegen (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 TTG),

- e) bei Vertragslaufzeiten von länger als drei Jahren von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss zur Weitergabe an den Auftraggeber eine Eigenerklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 TTG nach wie vor eingehalten werden (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 TTG),
- f) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 TTG),
- g) bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 a vom 15. Oktober 2009), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz. AT 13. Juli 2012 B3), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 05. August 2003 zum Vertragsbestandteil zu machen (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 TTG),
- h) den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem mir/uns und dem Auftraggeber vereinbart werden (§ 9 Abs. 3 Nr. 5 TTG).

4 Prüfung des Auftraggebers bei unangemessen niedrigen Angeboten

Erscheint dem Auftraggeber der Endpreis oder die Kalkulation der Arbeitskosten in dem Sinne ungewöhnlich niedrig, dass Zweifel an der Einhaltung der Pflichten aus einer Tariftreueerklärung nach § 4 TTG bestehen und führt er deswegen eine Prüfung durch, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, dem Auftraggeber Unterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, dass im Rahmen der dem Angebot zugrunde liegenden Kalkulation zumindest die Mindeststundenentgelte und die Mindestarbeitsbedingungen bzw. der vergabespezifische Mindestlohn im Sinne des § 4 TTG berücksichtigt worden sind. Bei Bedarf werde ich/werden wir die Unterlagen erläutern (§ 10 Abs. 2 TTG).

5 Kontrolle durch den Auftraggeber

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

- a) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß § 7 TTG sowie die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge vorzulegen, damit der Auftraggeber die Einhaltung der mir/uns sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein auferlegten Verpflichtungen prüfen kann. Auf Verlangen des Auftraggebers werde ich weitere Auskünfte erteilen (§ 11 Abs. 1 S. 1 und S. 2 TTG),
- b) meine/unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen (§ 11 Abs. 1 S. 3 TTG),
- c) dem Auftraggeber ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen (§ 11 Abs. 1 S. 4 TTG),

- d) bei der Vergabe von Dienstleistungen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 TTG, deren Vertragslaufzeit länger als drei Jahre andauert, für mich/uns sowie die eingeschalteten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften entsprechend § 9 Abs. 1 TTG jeweils mit Ablauf von drei Jahren für die gesamte Vertragslaufzeit eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass zumindest die der abgegebenen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TTG zugrunde gelegten Mindestentgelte und Mindestarbeitsbedingungen oder der vergabespezifische Mindestlohn noch gewährt werden (§ 11 Abs. 2 TTG),
- e) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TTG bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber binnen einer angemessenen Frist vorzulegen und zu erläutern. Ich werde/Wir werden die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften entsprechend § 9 Abs. 1 TTG sicherzustellen (§ 11 Abs. 3 S. 1 TTG).

6 Sanktionen

- a) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG eine Vertragsstrafe in Höhe von ein Prozent des Netto-Auftragswerts, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent des Netto-Auftragswerts, zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass ich/wir den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte(n) und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste(n) - § 12 Abs. 1 TTG.
- b) Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 9 Abs. 1 TTG berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bau- oder Dienstleistungsvertrags oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses (§ 12 Abs. 2 TTG).
- c) Mir/uns ist bekannt, dass bei einem nachweislichen Verstoß gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG oder gegen eine Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 S. 1 TTG der Auftraggeber mich/uns wegen mangelnder Eignung für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge ausschließen soll (Auftragssperre) - § 13 Abs. 1 S. 1 TTG.

7 Überprüfung durch die zuständige Behörde

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

- a) der zuständigen Behörde für mich/uns und meine/unsere Nachunternehmer und den Verleihern von Arbeitskräften vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für die Überprüfungen nach § 15 Abs. 2 bis Abs. 5 TTG bereitzuhalten und diese Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde unverzüglich zur Überprüfung vorzulegen; dies kann auch eine Überprüfung vor Ort beinhalten (§ 15 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 TTG),

- b) auf Anforderung der zuständigen Behörde zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen (§ 15 Abs. 2 TTG).

Ort	Datum	Unterschrift Bieter *)
-----	-------	------------------------

*) Nur erforderlich, wenn die Verpflichtungserklärung nicht gleichzeitig mit dem Angebot vorgelegt wird

Ort	Datum	Unterschrift Nachunternehmer
-----	-------	------------------------------

Ort	Datum	Unterschrift Verleiher von Arbeitskräften
-----	-------	---

Bieter	Vergabenummer	Datum
Leistung		

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 TTG)

Es ist darauf hinzuwirken, dass die ILO-Kernarbeitsnormen bei der Ausführung des Auftrags eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die ILO-Kernarbeitsnormen bestehen aus

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 09. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

I. vom öffentlichen Auftraggeber auszufüllen

1. Es wird eine Dienst-, Liefer-, oder Bauleistung beauftragt werden, die folgende in Bezug auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sensible Waren enthalten kann
- 1. Bekleidung (z.B. Arbeitskleidung, Uniformen usw., z.B. T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe)
 - 2. Stoffe und Textilwaren (z.B. Vorhangstoffe, Teppiche)
 - 3. Naturkautschuk-Produkte (z.B. Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)
 - 4. Lederwaren, Gerbprodukte (z.B. Botentaschen)
 - 5. Spielwaren
 - 6. Sportartikel (z.B. Bälle, Schläger, weiteres Zubehör)
 - 7. Holz- und Holzprodukte
 - 8. Naturstein
 - 9. Agrarprodukte (z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft)

2. Zum Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Gewinnung oder Herstellung der angekreuzten Waren existiert (existieren) u.a. folgende(s) Zertifikat(e) und Siegel oder folgende sonstige Bescheinigung(en) über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen:

II. vom Bieter auszufüllen

1. Ist/Sind Gegenstand der angebotenen Bau-, Liefer-, Dienstleistung die oben angekreuzte(n) Ware(n) und ist/sind diese Ware(n) in Afrika, Asien, Lateinamerika und/oder Südamerika gewonnen bzw. hergestellt worden?

Ja

Nein

Nur für den Fall, dass Nr. 1. mit „ja“ angekreuzt wurde und unter 1.2. eine Eintragung durch den Auftraggeber erfolgt ist

2. Ich erkläre/Wir erklären, für meine/unsere Leistung ausschließlich Waren zu verwenden, die unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Zu diesem Zweck füge ich folgende Nachweise bei

Ich versichere/Wir versichern, dass meine/unsere Erklärung auch für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern gilt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine nicht fristgerechte oder unvollständige Abgabe der geforderten Erklärungen und Nachweise zum Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung führen kann und dass eine grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Erklärung zur Eintragung in das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs führen kann.

Ort

Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Bieter	Vergabenummer	Datum
Leistung		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bei einem geschätzten Auftragswert ab netto 15.000 Euro

- 1** Gemäß § 18 Abs. 3 S.1 Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) erhält bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten derjenige Bieter den Zuschlag, der die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sowie Ausbildungsplätze bereitstellt, sich an tariflichen Umlage-verfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligt. Gleiches gilt für Bieter, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Gewährleistung der Gleichbehandlung von Beschäftigten im eigenen Unternehmen sicherstellen und das geltende Gleichbehandlungsrecht beachten (§§ 18 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 6 S. 1 TTG).

- 2** Als Nachweis dafür, dass die unter Ziff. 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, haben die Bieter Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen vorzulegen bzw. darzulegen, wie sie die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern und das geltende Gleichbehandlungsrecht beachten (§ 18 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 S. 2 TTG). Diese Nachweise/Erklärungen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Leistung		

Erklärung, dass die Voraussetzungen für eine Auftragssperre nicht erfüllt sind bei einem geschätzten Auftragswert ab netto 25.000 Euro

§ 16 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31.05.2013 - TTG (GVOBl. Schl.-H. S. 239)

1 Regelung des § 13 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein

- 1.1 Hat der Auftragnehmer nachweislich gegen die Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG oder gegen seine Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 S. 1 TTG verstoßen, soll der öffentliche Auftraggeber ihn wegen mangelnder Eignung für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge ausschließen (Auftragssperre).

2 Erklärung des Bieters gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein

- 2.1 Die nachfolgende Erklärung, dass die Voraussetzungen für eine Auftragssperre nicht vorliegen, sind gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 TTG vom Bieter und auch von allen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften abzugeben.

Erklärung des Bieters

Erklärung des Nachunternehmers, Name des Nachunternehmers

Erklärung des Verleihers von Arbeitskräften, Name des Verleihers

Ich erkläre/Wir erklären, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 13 Abs. 1 TTG nicht vorliegen.

Ort Datum Unterschrift